

# Die Finanzgesinnung des Schweizer Volkes

Von Prof. Dr. *Eugen Grossmann*, Zürich

## Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
I. Einleitung . . . . .	165	2. Die Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsgesinnung . .	179
II. Die Träger der Finanzgesinnung . . . . .	168	3. Die Finanzgesinnung im engeren Sinne . . . . .	182
III. Die Finanzgesinnung . . . . .	172		
1. Die politische Gesinnung . . . . .	172		

## I. Einleitung

Der Begriff «Finanzgesinnung» lehnt sich unmittelbar an den von Werner Sombart und Max Weber zuerst verwendeten Ausdruck «Wirtschaftsgesinnung» an. Sombart versteht (Moderner Kapitalismus, 2. Aufl., Bd. I, S. 24) unter Wirtschaftsgesinnung «den Geist, der jeweilen eine bestimmte Wirtschaftsepoche beherrscht hat, aus dem heraus das Wirtschaftsleben dieser Epoche gestaltet worden ist».

Finanzgesinnung wäre demnach der Geist, aus dem heraus der öffentliche Haushalt einer bestimmten Epoche gestaltet worden ist, wobei wir uns darüber klar sein müssen, dass dieser Geist heute bestimmt wird einerseits durch die Interessenlage der in Betracht fallenden wirtschaftlichen und politischen Gruppen des Volkes im weitesten Sinne des Wortes, d. h. nicht in der Beschränkung auf ökonomische Interessen, sondern unter Einbeziehung auch der politischen, unter Umständen rein parteipolitischen Interessen, die im Hinblick auf die Werbung von Anhängern in anderen Bevölkerungsklassen mitunter zur Opferung des eigenen ökonomischen Vorteils zwingen, und andererseits — in schwächerem Grade — durch Erwägungen, die nicht utilitaristischer Art sind, sondern religiösen, ethischen, wissenschaftlichen oder finanztechnischen Charakter tragen.

Versuche zur Erfassung dieses «Finanzgeistes» haben vor Jahrzehnten schon *Lorenz von Stein* und *Albert Schäffle* in ihren systematischen Darstellungen der Finanzwissenschaft bzw. der Steuerlehre gemacht, dann auf italienischem Boden namentlich *Roberto Murray*, in seinen 1914 erschienenen «Principii fondamentali di scienza pura delle finanze», auch hat eine 1915 gedruckte Broschüre von *L. Hersch*, damals Privatdozent an der Genfer Universität, betitelt «Finances publiques et sociologie» die Probleme klar herausgestellt, aber trotzdem ist nicht abzuleugnen, dass wir noch in den Anfängen der Lösung dieser Aufgabe wissenschaftlicher Forschung stehen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es sich dabei wahrlich nicht um eine leichte Sache handelt. Verrät ja doch der blosser Gesetzestext höchstens die Finanzgesinnung der politisch ausschlaggebenden

Bevölkerungsgruppen, sagt aber nichts über die der unter Umständen grossen Minoritäten, ganz abgesehen davon, dass Gesetzestext und durch die Verwaltung tatsächlich verwirklichter Zustand oft zwei ganz verschiedene Dinge sind. Die Parteiprogramme aber sind so sehr auf propagandistische Wirkung eingestellt, dass sie nicht ohne weiteres als Ausdruck der Gesinnung der in den Parteiverbänden organisierten Bevölkerungsteile verwendet werden können. Es bedarf daher einer scharfen Beobachtung des öffentlichen Lebens bis in seine kleinsten Einzelheiten, um sichere Belege für Tatbestände zu finden, die, unter vier Augen ohne weiteres zugegeben, von den daran Interessierten öffentlich oft um so energischer abgestritten werden.

Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die auf solche Forschung verwendete Arbeit sich lohnt. Sie lohnt sich vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gesprochen, weil sie über eine blossе Kenntnis des tatsächlichen Zustandes des öffentlichen Haushaltes hinausführt und die Triebkräfte, welche zur gesetzgeberischen Verwirklichung bestimmter Lösungen Anlass gegeben haben, darlegt, sie lohnt sich aber auch von einem rein praktischen Standpunkt aus, weil sie, indem sie die finanzpolitische Denkungsart der Volksmassen eruiert, den Blick auf das Erreichbare lenkt — das ja meistens auf einem eng genug umgrenzten Felde liegt — und so die öffentliche Diskussion von müssigem Streit entlastet. Wenn z. B. der revidierte Verfassungsartikel über das Alkoholmonopol im Jahre 1930 beim Volke eine so viel bessere Aufnahme gefunden hat als der Entwurf von 1923, so ist dies sicherlich in erheblichem Masse darauf zurückzuführen, dass man sich bei der Ausarbeitung der zweiten Vorlage so sehr bemüht hat, in das bäuerliche Denken über den ganzen Fragenkomplex einzudringen.

Nur in aller Kürze sei zum Schlusse dieser einleitenden Bemerkungen noch zu der Frage Stellung genommen, wohin die Lehre von der Finanzgesinnung in systematischer Beziehung gehört. Vier Disziplinen können an sich in Betracht kommen: die Finanzwissenschaft im herkömmlichen Sinne des Wortes als ein aus der Nationalökonomie hervorgegangenes Spezialgebiet, das Finanzrecht, die Finanzstatistik und die neuestens namentlich von *Rudolf Goldscheid* propagierte Finanzsoziologie.

Von diesen vier Wissenschaften scheidet die Finanzstatistik notwendig, das Finanzrecht tatsächlich von vorneherein aus. Die statistische Methode gestattet wohl häufig Einblicke in die Finanzgesinnung von einer Schärfe, wie sie keine andere Betrachtungsweise ermöglicht — man denke etwa an Abstimmungsergebnisse über Finanzgesetze oder an statistische Untersuchungen über Steuermoral anhand der Akten über Nach- und Strafsteuern — aber sie ist eben nur dort anwendbar, wo zähl- und messbare Massenerscheinungen in Frage kommen. Die mehr intuitive, aus einzelnen Symptomen ihre Schlüsse ziehende Beobachtung ist ihr versagt.

Die in neuester Zeit aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht ausgeschiedene Spezialdisziplin des Finanzrechtes bzw. des Steuerrechtes andererseits befasst sich, der Natur der Jurisprudenz entsprechend, vor allem mit der Abgrenzung der Rechtssphäre des Fiskus von der der Steuerpflichtigen. Sie kann so dazu gelangen, einer rein prozessualen Vorschrift oder einer Bestimmung über die objektive oder

subjektive Steuerpflicht eine grosse Bedeutung beizulegen, obgleich die betreffenden Gesetzesstellen über die Finanzgesinnung des in Rede stehenden Gesetzgebers unter Umständen nichts aussagen. Und umgekehrt kann sie Gesetzesbestimmungen, die für die Feststellung der Finanzgesinnung von entscheidender Bedeutung sind, ausser acht lassen, einfach weil sie zu keinen juristischen Betrachtungen Anlass geben. Bei dieser Umschreibung der Aufgabe des Finanzrechtes ist es ganz selbstverständlich, dass es sich um die *Wirkungen* der Finanzgesetzgebung auf Volkswirtschaft und Staatshaushalt, so namentlich um das kapitale Problem der Steuerüberwälzung nicht kümmert, wogegen die von *Blumenstein* <sup>1)</sup> abgelehnte Betrachtung der *Beweggründe*, die zur Einführung und Gestaltung bestimmter Steuern geführt haben, doch wohl auch dem Juristen bei seiner interpretierenden Tätigkeit nicht ganz unentbehrlich sein dürfte, indem nicht genügend klar redigierte Gesetzestexte unter Umständen nur durch Zurückgehen auf die Intentionen der bei der Gesetzgebung massgebend beteiligten Personen aufgehellt werden können. Zuzugeben ist allerdings, dass eine solche Betrachtung der Motive der Gesetzgebung für den Juristen in der Regel nur Hilfsmittel, nicht Selbstzweck sein wird.

Für den Nationalökonom und Finanzwissenschaftler liegt die Sache gerade umgekehrt. Die Erforschung der Motive, welche den finanziellen Institutionen zugrunde liegen, ist für ihn, aus den erörterten theoretischen und praktischen Gründen, von sehr wesentlichem Interesse. Dass die Finanzwissenschaft in ihrer hergebrachten Gestalt dieses Interesse nicht voll befriedigt, muss freilich zugestanden werden. Selbst in den modernsten Lehrbüchern der Finanzwissenschaft besteht häufig ein Missverhältnis zwischen der Breite, mit welcher der *Zustand* der öffentlichen Finanzen, oft bis in seine kleinsten technischen Einzelheiten dargestellt wird, und der Kürze, in welcher über die *Genesis* dieses Zustandes, über die Kämpfe der politischen und wirtschaftlichen Parteien, ihr Ringen um die Gestaltung der Finanzen, hinweggegangen wird.

Es ist verständlich, dass bei dieser Sachlage *Rudolf Goldscheid* <sup>2)</sup> den Ruf nach Schaffung einer *neuen* Wissenschaft, der Finanzsoziologie, erheben konnte. Aber es wäre bedauerlich, wenn dieser Ruf mehr sein würde als eine Mahnung an die Finanzwissenschaft zur Selbstbesinnung. Denn was not tut, das ist nicht eine neue Disziplin, welche einseitig die Motive und Wirkungen der Finanzgesetzgebung erforscht, sondern eine Durchdringung der Finanzwissenschaft mit soziologischem Geist. Wer die öffentlichen Finanzen gründlich kennen will, der darf heute nicht mehr nur Nationalökonom und im Nebenberuf Jurist und Statistiker sein, sondern er wird auch ein wenig Soziologe sein müssen. Das sind freilich recht mannigfaltige Anforderungen, aber wenn sich, wie dies in Italien längst geschehen ist, auch im deutschen Sprachgebiet mehr Leute entschliessen könnten, ihre ganze Arbeit einer so erweiterten und vertieften Finanzwissenschaft zu widmen, dann

<sup>1)</sup> Schweizerisches Steuerrecht, I. Halbband, Tübingen 1926, Vorwort S. III.

<sup>2)</sup> Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, 1917. — Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft. Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft vom Standpunkte der Soziologie. (In «Handbuch der Finanzwissenschaft», herausgegeben von Wilhelm Gerloff und Franz Meisel, Bd. I, S. 146 ff.)

wird diese ihren stolzen, keinerlei Einschränkungen in sich schliessenden Namen immer besser verdienen.

Die folgenden kurzen Betrachtungen erheben selbstverständlich nicht den Anspruch, diesem erweiterten Programm finanzwissenschaftlicher Forschung auch nur für die Schweiz zu entsprechen. Sie wollen nur einige Ergänzungen zu schon vorhandenen Arbeiten dieser Art <sup>1)</sup> und ausserdem einige Anregungen dazu bieten, wie etwa die zerstreute Masse von Beobachtungen und Reflexionen über die Finanzgesinnung des Schweizer Volkes in einen gewissen systematischen Zusammenhang gebracht werden könnte.

## II. Die Träger der Finanzgesinnung

In erster Linie erhebt sich die Frage nach den Personen, die sozusagen die Figuren auf dem Schachbrett der schweizerischen Finanzpolitik darstellen. Bei rein staatsrechtlicher Betrachtung des Werdeganges eines Finanzgesetzes ergibt sich die Aufeinanderfolge: Regierung, Parlament, Volk. Allein eine solche Betrachtung genügt nicht. Die Mitglieder der Regierungen und Parlamente schweben nicht über den Wolken, sondern gehören den verschiedenen Gruppen, die das Volk ausmachen, an und sind bei ihren amtlichen Handlungen wohl immer unbewusst, sehr oft bewusst lediglich die Exponenten der Wünsche und Bestrebungen dieser Gruppen. Ein Blick auf die Bevölkerungsteile, die aktiv oder passiv an der Gestaltung der Finanzen mitwirken, ist also unerlässlich.

An die Spitze der Betrachtung gehören, nicht nur nach der Systematik der Nationalökonomie, die *Bauern*. In der heutigen industrialisierten Schweiz bilden die Bauern eine Minderheit, und zwar eine recht kleine Minderheit. Entfielen doch auf die Gruppen Landwirtschaft, Viehzucht und Gartenbau, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei nach der Volkszählung von 1920 ohne die Frauen und die Ausländer 235.704 Selbständige, das sind 22 % der männlichen berufstätigen Bevölkerung schweizerischer Nationalität. Aber die politische Stellung dieser Minderheit ist eine sehr kräftige. Ihre Homogenität bewirkt, dass die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen zentralisiert in einer dominierenden Organisation, dem Schweizerischen Bauernverbände, erfolgt. Auf politischem Boden liegen die Dinge komplizierter, aber nicht ungünstiger. Wo reine Bauernparteien bestehen, wie dies besonders in den Kantonen Zürich, Bern, Schaffhausen, Aargau und Thurgau der Fall ist, dort ist ihre Schlagkraft eben infolge der Gleichartigkeit der Interessen und Anschauungen, trotz der mitunter bestehenden numerischen Schwäche, gross, grösser als selbst in den Arbeiterparteien. Das gilt selbst dort, wo die Bauern mit Teilen des Kleinbürgertums parteiorganisatorisch verbunden sind, wie dies z. B. in Bern der Fall ist. Offensichtlich bilden hier die Bauern den Gewalthaufen, Bürger und Handwerker dagegen sind mehr ein

---

<sup>1)</sup> P. Meierhans, Zur Steuerpolitik der schweizerischen Sozialdemokratie, 1922. — B. Mani, Die Bundesfinanzpolitik des schweizerischen Bauernstandes in der neueren Zeit, 1928. — H. Zitt, Die Steuerpolitik der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz, 1928. — E. Moser, Die Hauptprobleme der Ausgabenpolitik des Kantons Zürich seit der Einführung der Proportionalwahl für den Kantonsrat (1917—1928), 1930.

Anhängsel, das seine Interessen jedenfalls dort schwer zur Geltung bringen kann, wo sie in Konflikt mit den bäuerlichen Interessen geraten.

Noch wichtiger aber ist die Tatsache, dass dort, wo es noch nicht zur Gründung selbständiger Bauernparteien gekommen ist, die Stellung der Bauern eben infolge ihres Verbleibens im Schosse allgemeiner bürgerlicher Parteien eine überaus starke ist. Das Damoklesschwert der bäuerlichen Sezession, das über diesen Parteien schwebt, ist in der Tat ein wirksames und mit Geschick gehandhabtes Instrument der agrarischen Interessenvertretung. Ganz allgemein aber ist mit Bezug auf Kantone mit wie mit Bezug auf Kantone ohne selbständige Bauernparteien zu sagen, dass das städtische Bürgertum, namentlich seit den in den Jahren 1918/19 erlebten Dingen, geneigt ist, die Bauern als seinen Rückhalt gegenüber revolutionären Bestrebungen zu betrachten und daher zu mancher Konzession bereit ist, die ihm an und für sich nicht sympathisch ist. Die auf den ersten Blick kaum verständliche Zollpolitik des Grossbürgertums findet in diesen Zusammenhängen ihre Erklärung. So ist heute noch wahrer als im Jahre 1916 das, was *Rappard* in seiner Studie über «L'évolution économique et politique des villes et des campagnes» (S. 33) schrieb: «Les campagnards ont beau être une minorité: Les paysans sont la plus forte des minorités et elle ne peut être battue que par une coalition compacte de toutes les autres.»

Viel schwächer schon als die Position der Bauern ist die Stellung der benachbarten Gruppe des *Kleinbürgertums*. Schon rein numerisch steht diese Klasse hinter den Bauern zurück. Auf sie, d. h. auf die Selbständigen in Gewerbe, Handel und Verkehr mit Ausschluss der Frauen und der Ausländer, allerdings mit Einschluss der praktisch kaum ins Gewicht fallenden Zahl der Grossunternehmer, kamen nach der Volkszählung von 1920 nur etwa 159.000 Personen. Aber auch ihre *organisatorische Macht* bleibt hinter der der Bauern zurück. Ihre zentrale Berufsvertretung, der Schweizerische Gewerbeverein, sieht sich mannigfaltigen, zum Teil antagonistischen Interessen gegenüber. Wo, wie dies z. B. in Baselstadt der Fall ist, eine selbständige politische Organisation in Form einer «Gewerbe-partei» besteht, dort macht die Anhängerschaft nur eine kleine Minderheit aus — in Basel weniger als ein Zehntel der Wählerschaft —, wo man sich für Verbleiben in den bürgerlichen Hauptparteien, der freisinnigen oder katholisch-konservativen, entschlossen hat, dort stösst die Wahrung der spezifisch mittelständischen Interessen auf entgegengesetzte Bestrebungen der im gleichen Parteiverbande zusammengeschlossenen Beamten, Angestellten oder Bauern.

Im Gegensatz zu dem im Kleinbürgertum verkörperten alten steht der «*neue Mittelstand*», der auch in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten durch das Anwachsen des Heeres der öffentlichen Beamten und der in den grösseren Privatunternehmungen beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten entstanden ist. Die berufliche Organisation dieser Bevölkerungsgruppe hat sich unter dem Einfluss des Weltkrieges stark verbessert, zählt doch die «Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände» über 50.000 Mitglieder, und dazu kommen noch zahlreiche Verbände der öffentlichen Beamten und Angestellten. Soweit diese Bevölkerungsgruppe eine Masse darstellt, d. h. in ihren unteren Einkommensstufen, ist ihre Machtposition infolge ihrer Umwerbung nicht nur seitens der zwei

bürgerlichen Hauptparteien, sondern auch der Sozialdemokratie nicht ungünstig, wogegen das Personal der oberen Stufen in Staat und Privatwirtschaft infolge seiner numerischen Schwäche sich nur schwer zur Geltung bringen kann.

Anschliessend an die zuletzt genannte Untergruppe sind noch zwei weitere Bevölkerungsgruppen zu erwähnen, die mehr Objekt als Subjekt der Finanzgesetzgebung sind: die freien Berufe und die Rentner.

Als ein durch Notwendigkeit und Tradition seit jeher an Arbeit gewöhntes Volk hat die Schweiz nur einen kleinen Stand von reinen Rentnern. Nach der Volkszählung von 1920 entfielen auf die Gruppe «Rentner und Pensionierte» rund 67.000 Personen (ohne die Angehörigen). Und diese dünne Rentnerschicht ist eine amorphe, jeder Organisation entbehrende und daher vom Gesetzgeber auch nicht mit viel Rücksichten behandelte Gruppe.

Schwieriger ist die genaue Umschreibung des Einflusses der *freien Berufe* auf die Gesetzgebung. Ein Auftreten der «Intellektuellen» als Gruppe ist infolge ihrer zahlenmässigen Schwäche — genaue Angaben sind wegen der Unausscheidbarkeit der in unselbständiger Stellung befindlichen Akademiker vom ungelerten Hilfspersonal nicht möglich — von vornherein ausgeschlossen. Denkbar ist nur eine Betätigung im Rahmen einer der grossen politischen Parteien und auch hier mehr als Sachwalter der dort vorwiegenden Interessen denn als Vertreter der eigenen Angelegenheiten. Politisierende Ärzte und Ingenieure sind in der Schweiz seltener als etwa in den romanischen Ländern, und selbst die Juristen dominieren in den Parlamenten nicht stark. Im allgemeinen hat der von dieser Seite ausgehende Einfluss in den letzten Jahrzehnten an Stärke wohl eher abgenommen. Die immer weitergehende Verwirtschafterung der Parteien hat viele unter den politisch gebildeten Intellektuellen nicht nur aus den Ratsälen, sondern sogar aus den Parteien vertrieben. Im übrigen machen sich rein geistige Einflüsse nur noch etwa in der Form von Gutachten geltend, die anlässlich gesetzgeberischer Vorarbeiten von wissenschaftlich gebildeten Personen eingezogen werden. Aber die Stärke dieser Einflüsse soll man nicht überschätzen. Der Intellektuelle, der so zu praktischer Mitarbeit aufgerufen wird, steht meist vor der Alternative, entweder der gegebenen politischen Machtlage Rechnung zu tragen und dann von mindestens einer Partei als der Söldling bestimmter Interessen bezeichnet zu werden oder unter Ausserachtlassung der politischen Konstellation nach rein technischen Überlegungen zu arbeiten und dann nicht zu verwirklichende, «weltfremde» Vorschläge zu machen.

Zu den nach aussen hin wenig hervortretenden Gruppen der schweizerischen Bevölkerung gehört auch die *Grossbourgeoisie*. Sie verdient besonders Interesse wegen des Gegensatzes, der zwischen ihrem zahlenmässigen Umfange und ihrer wirtschaftlichen Macht besteht. Wie klein diese Gruppe ist, zeigt uns am besten die Steuerstatistik. Bei der Erhebung der ersten eidgenössischen Kriegssteuer <sup>1)</sup> ergaben sich nur 1125 Personen mit mehr als einer Million und 3102 Personen mit mehr als einer halben Million Franken Vermögen. Selbst bei larger Korrektur dieser infolge eines unzulänglichen Taxationsverfahrens zweifellos zu niedrigen

<sup>1)</sup> Vgl. Statistik der ersten eidgenössischen Kriegssteuer, herausgegeben von der eidgenössischen Steuerverwaltung, S. 63.

Ziffern bleibt die Tatsache bestehen, dass der als Grossbourgeoisie anzusprechende Teil der schweizerischen Bevölkerung nur einen minimalen Prozentsatz der Aktivbürgerschaft ausmacht. Diesen Eindruck bestätigt die im Jahre 1926 erschienene «Statistik der neuen ausserordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer I. Steuerperiode (1921—1924)», herausgegeben von der eidgenössischen Steuerverwaltung laut welcher die Zahl der Millionäre trotz der seit 1915 eingetretenen Geldentwertung und trotz der Verbesserung des Taxationsverfahrens nur auf 1268 und die Zahl der Halbmillionäre nur auf 3649 gestiegen ist. Zum Teil identisch mit diesen Vermögensbesitzern sind die Bezüger grösserer Erwerbseinkommen. Auch ihre Zahl ist klein. Ein Erwerbseinkommen von mehr als 30.000 Franken versteuerter bei der ersten Kriegssteuer 1279 natürliche Personen, bei der zweiten 1909, mehr als 50.000 Franken 503 bzw. 777. Die Zahlen wären natürlich noch kleiner, wenn es möglich wäre, die politisch Rechtlosen (Frauen, Ausländer, Minderjährige) auszusondern.

Dass die Niedrigkeit dieser Zahlen im übrigen zu einem erheblichen Teil auf die notorisch schlechte Einschätzung in den meisten Kantonen zurückzuführen ist, kann kaum einem Zweifel unterliegen, wenn man die Ergebnisse der *stadtzürcherischen* Steuerstatistik heranzieht. Weist diese doch für das Jahr 1921 allein in der Abteilung der männlichen Schweizerbürger 462 Besitzer eines Vermögens von mehr als einer halben Million Franken und 195 Besitzer eines Vermögens von mehr als einer Million Franken nach <sup>1)</sup>.

Hätte das schweizerische Grossbürgertum nur den Stimmzettel als politische Waffe zur Hand, so könnte es niemals auch nur den geringsten Erfolg erzielen. Tatsächlich hat es sich auch von aktiver politischer Betätigung in Behörden und Parteien noch mehr zurückgezogen als die freien Berufe. Nur ganz wenige Repräsentanten von Grosshandel, Industrie und Bankwesen sitzen in den eidgenössischen und kantonalen Parlamenten. Auch den Einfluss der Presse, auf die das Grosskapital einwirken kann, soll man nicht überschätzen. Die Erfahrung zeigt, dass im Widerstreit zwischen grossbürgerlichen Interessen einerseits und bäuerlich-kleinbürgerlichen Interessen andererseits die bürgerlichen Parteien und ihre Presse fast regelmässig die ersteren den letzteren opfern. Als Beleg mag etwa die den Intentionen des Grossbürgertums ganz und gar nicht entsprechende Zoll- und Handelspolitik der Nachkriegszeit dienen.

Und doch ist der spezifisch grosskapitalistische Einfluss in der schweizerischen Finanzpolitik grösser, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Nicht zwar in dem Sinne, dass er sich permanent, durch fortwährende Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung, äussern würde. Dazu ist, wie betont, die politische Indifferenz der grossbürgerlichen Kreise zu gross. Wohl aber so, dass jener Einfluss sich bei bestimmten Haupt- und Staatsaktionen fühlbar geltend macht. So wurde vor der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912 gegen das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung eine Kampagne von einer Intensität geführt, die nur durch eine, wenn auch verhüllte, Beteiligung der Versicherungsgesellschaften erklärlich war. Ebenso zeigte sich anlässlich der Volks-

<sup>1)</sup> Vgl. Statistik der Stadt Zürich, Heft 33, S. 142.

abstimmung vom 3. Dezember 1922 über die Initiative betreffend eine Vermögensabgabe eine Abwehrorganisation, deren fast übertriebene Geschäftigkeit *Rappard* in seiner Schrift «Democracy versus demagogy» (S. 381) anschaulich geschildert hat.

Aber vielleicht ist die Finanzierung von Abstimmungsfeldzügen nicht einmal die stärkste Waffe, über die das Grossbürgertum im politischen Kampfe verfügt. Auf dem uns hier interessierenden Gebiete steht ihr noch ein anderes sehr wirksames Mittel zu Gebote: die Gewährung bzw. Verweigerung von Kredit. So haben die Stadt Zürich und der Kanton Baselstadt, als sie unmittelbar nach dem Weltkriege durch kommunistische Unruhen das Missvergnügen der grossbürgerlichen Kreise erregt und gleichzeitig durch eine den Forderungen der städtischen Arbeiterschaft weit entgegenkommende Lohnpolitik ihre Finanzen aus dem Gleichgewicht gebracht hatten, überaus rigorose, fast demütigende Anleihebedingungen zugehen müssen, die deutlich zeigten, dass politische Macht sehr leicht ihre Grenzen an wirtschaftlicher Macht findet. Die Versuche, durch Gründung städtischer Banken oder durch direkte, die Bankenkartelle ausschaltende Inanspruchnahme des Kapitalmarktes diese Möglichkeit eines Druckes zu beseitigen, sind über blosser Anregungen nicht hinausgelangt und werden wohl noch für lange Zeit aussichtslos bleiben.

Endlich die *Arbeiterschaft* im weitesten Sinne des Wortes, d. h. mit Einschluss der zum Proletariat gehörigen unteren Schichten der öffentlichen und privaten Angestellten. Rein numerisch stellt diese Gruppe die absolute Mehrheit der schweizerischen Aktivbürgerschaft dar. Sie ist einschliesslich der Landarbeiter, aber mit Ausschluss der Frauen, der Lehrlinge und der Ausländer für 1920 wohl auf über 600,000 Personen, d. h. etwa zwei Drittel der damaligen Wählerschaft zu schätzen. Doch entspricht ihre politische Schlagkraft entfernt nicht ihrer ziffermässigen Stärke. Politisch und gewerkschaftlich in mehrere, sich oft heftig bekämpfende Richtungen zerfallend hat sie nur in einigen Städten und industrie-reichen Kantonen nennenswerten Einfluss gewonnen. Auf dem politisch und wirtschaftlich entscheidenden Boden des Bundes dagegen ist die seit einem Jahrzehnt bedeutend stärkere Berücksichtigung der Arbeiterinteressen in der Hauptsache auf das Bestreben der bürgerlichen Parteien zurückzuführen, ein weiteres Anwachsen der proletarischen Parteien zu verhüten.

### III. Die Finanzgesinnung

Die Gebiete, deren nähere Betrachtung uns Einblicke in die Finanzgesinnung des Schweizer Volkes gewähren können, sind das politisch-staatsrechtliche Wollen, der allgemeine Wirtschaftsgeist und das Mass der ökonomischen Ansprüche an das Gemeinwesen, das zusammen mit dem ihm gegenüber betätigten Opfersinn die Finanzgesinnung im engeren Sinne des Wortes ausmacht.

#### 1. Die politische Gesinnung

Von entscheidender Bedeutung ist hier die demokratische Staatsform. Wir haben es hier zunächst mit einem Komplex von Bestrebungen und Einrichtungen zu tun, die aus der Idee der *Gleichheit aller* ihre Begründung ziehen.

Aus dieser Gedankenwelt stammt vor allem die Vorstellung, dass die Steuerleistung eine allgemeine Bürgerpflicht sei, die in irgendeiner generellen, von jeder Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit unabhängigen Abgabe ihre Verkörperung finden müsse. Es ist wohl kein Zufall, dass die Schweiz neben den zwei anderen älteren Demokratien, neben den Vereinigten Staaten von Amerika, wo im Jahre 1927 noch 13 Einzelstaaten die Poll tax kannten, und neben Frankreich, wo die Departemente und Gemeinden heute noch das Impôt personnel erheben, sozusagen das einzige Land ist, in welchem die *Kopfsteuer* noch ein zäh verteidigtes Dasein führt. Die Abneigung weiter Kreise gegen den «Gratisbürger» ist so gross, dass mit Ausnahme von Luzern, Freiburg, Baselstadt, Aargau und Neuenburg noch alle Kantone entweder in der Form von Staatssteuern oder in der Form von Kommunalsteuern eine solche Kopfbesteuerung kennen.

Aber nicht nur die Kopfsteuer soll die Gleichheit aller vor dem Fiskus wirklichen und leichtsinniger Finanzpolitik der breiten Massen entgegenwirken, auch die Ansetzung des *steuerfreien Existenzminimums* bei der Einkommensteuer soll diesen Zwecken dienen. Eine Durchsicht der letzten von der eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlichten Tabelle <sup>1)</sup> zeigt, dass nur wenige Kantone sich bis jetzt entschliessen konnten, für ledige Steuerpflichtige eine den Betrag von Fr. 1000 überschreitende Summe als steuerfreies Existenzminimum gelten zu lassen, so Solothurn Fr. 1200, Bern und Nidwalden Fr. 1500, Baselstadt Fr. 2000 und Glarus Fr. 4000. Daneben aber stehen noch wahrhaft vorsintflutlich anmutende Beträge von Fr. 400 und 500 in Freiburg, Appenzell-Ausserrhoden, Genf, Neuenburg, Waadt.

Zieht man weiter in Betracht, dass im Gegensatz etwa zu England, wo die Besteuerung des Frühstückstisches ein politisches *Noli me tangere* bedeutet, an welchem selbst die extremsten Schutzzöllner kaum zu rütteln wagen, in der Schweiz, namentlich seit dem Zolltarife von 1921, auch *notwendige* Lebensmittel einer mitunter recht kräftigen Belastung unterliegen, so kann man ermassen, wie weit wir noch von dem Zustande des «panem et circenses» entfernt sind, den ängstliche Gemüter mitunter schon in unmittelbare Nähe gerückt sehen.

Der egalitäre Gedanke zeigt sich aber nicht nur in der weitgehenden Ausdehnung der Steuerpflicht. Noch schärfer tritt er in Erscheinung in der *Beamtenpolitik*. Das Schweizer Volk ist nicht geneigt, seinen Dienern ein über sein eigenes Durchschnittsniveau hinausreichendes Dasein zu gewähren. Schon der Arbeit der gesetzgebenden Behörden sieht es misstrauisch, mitunter sogar geringschätzig zu, wie z. B. das tragikomische Geschick des aargauischen Grossen Rates beweist, der vor einigen Jahren bei dem Versuche, die von ihm selbst vorgenommene Erhöhung des Taggeldes von 3 auf 10 Franken durch eine Volksabstimmung zu legalisieren, einen Misserfolg erlitt.

Aber auch das ständige Beamtenpersonal war bis in die jüngste Zeit nicht verwöhnt. Die Gewährung von Pensionen hat sich, lange mit dem Schlagwort der «Privilegierung» der Beamten vor dem übrigen Volke erfolgreich bekämpft,

---

<sup>1)</sup> Schweizerische Statistische Mitteilungen 1929, Heft 2, S. 39.

erst in den letzten 10—15 Jahren in Bund, Kantonen und Städten in grösserem Umfange durchsetzen können.

Die eigentliche Honorierung ist auch nicht so, dass fähige Köpfe durch andere Motive als durch die Freude am öffentlichen Leben zum Eintritt in den Staatsdienst bewogen werden könnten. Mussten doch selbst die Mitglieder des Bundesrates bis 1927 sich mit einer Besoldung von Fr. 25.000, bis 1918 gar mit einer solchen von Fr. 18.000 begnügen, und kann auch ihr heutiges Gehalt von Fr. 32.000 gewiss nicht als übersetzt bezeichnet werden. Noch weit schlimmer steht es in den Kantonen und Gemeinden, wo die Besoldung der obersten Beamten, der Mitglieder der Exekutive, der Abteilungsvorstände, der Obergerichte, der Hochschullehrer usw. selbst in den günstigsten Fällen kaum die Hälfte der in der Bundesverwaltung heute üblichen Sätze erreicht.

Wenn die Qualität des oberen Verwaltungs- und Gerichtspersonals trotzdem heute noch im ganzen als gut bezeichnet werden kann, so stellt dies der Anspruchslosigkeit der schweizerischen Geistesarbeiter ein um so schöneres Zeugnis aus, als die ungenügende Anpassung ihrer Besoldungen an die Geldentwertung lebhaft kontrastiert mit der Generosität, welche die politischen Parteien bei der Regelung der Besoldungen des Arbeiter- und unteren Angestelltenpersonals in den letzten 10 Jahren an den Tag legten. Die Besoldungen der letzteren Kategorien des öffentlichen Personals stehen heute in starkem Missverhältnis nicht nur zur Qualität der verlangten Arbeit, sondern auch zu den entsprechenden Ansätzen in der Privatwirtschaft und zu den Entschädigungen, welche den qualifizierten Arbeitskräften im öffentlichen Haushalt gewährt werden. So betrug z. B. im Kanton Zürich im Jahre 1913 die Besoldung eines Mitgliedes der Regierung das 3,6fache derjenigen eines Kanzlisten dritter Klasse, im Jahre 1928 aber nur noch das 2,8<sub>4</sub>fache. Und in der Stadt Zürich hatte vor dem Kriege ein Mitglied des Stadtrates eine fast fünfmal so hohe Besoldung als ein Arbeiter der untersten Lohnklasse, heute aber nicht einmal mehr eine dreimal so hohe, nämlich eine 2,8<sub>1</sub>fache.

Hier sehen wir deutlich einen der hervorstechendsten Charakterzüge unserer auf engem Raume sich drängenden dichten Bevölkerung, nämlich die Neigung, keine nennenswerten Unterschiede der ökonomischen Lage aufkommen zu lassen, und den behäbig-bürgerlichen Lebensstil der Masse als eine Norm aufzufassen, die niemand überschreiten soll.

Der Hang zur Gleichheit ist ja auch sonst häufig zu beobachten und tritt nicht immer in der Form eines Herabdrückens auf den Durchschnitt hervor, wie in dem eben angeführten Beispiel oder wie etwa in dem mitunter geradezu fanatisch geführten Kampfe der Patentjäger gegen die Revierjagd, sondern er nimmt hinwieder auch die Form des Hinaufziehens der unteren Volksklassen auf das Niveau der Bessergestellten an. Als Beispiele seien genannt die Gleichheit in der Volksschule durch die vor Jahrzehnten erfolgte Abschaffung der Schulgelder, die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, die unentgeltliche Leichenbestattung u. a. m.

Wie der Wille zur Gleichheit mancherlei, oft recht unähnliche Auswirkungen hat, so finden wir, bei näherer Untersuchung der politischen Gesinnung des Schweizer Volkes, noch eine andere Eigenschaft, die je nach dem Gebiet ihres

Auftretens, die Bewunderung oder das Kopfschütteln des aus der Distanz urteilenden Beobachters erregen mag. Es ist dies der *Unabhängigkeitssinn*, der nicht mit Unrecht für eine spezifisch schweizerische Eigenschaft gehalten wird. Seine Spuren sind auch in den finanziellen Institutionen auf Schritt und Tritt zu finden, und seine Betätigung richtet sich bald nach aussen, bald nach innen.

Nach *aussen* ist die schweizerische Finanzpolitik vor allem insofern unabhängig, als die Finanzgesetze, bis auf wenige Ausnahmen, nicht durch Kopie ausländischer Vorbilder entstanden sind. In der welschen Schweiz sind einige Spuren *französischer* Einflüsse zu finden, so z. B. in den hohen Ansätzen der Handänderungsabgabe beim Besitzwechsel von Liegenschaften, ferner hatten Genf und Freiburg bis vor etwa einem Jahrzehnt statt der Einkommensteuer ein Ertragssteuersystem, das manche Anklänge an die alten, als Staatssteuern heute abgeschafften französischen Ertragssteuern aufwies.

Dagegen scheint die *allgemeine*, Vermögensertrag und Erwerbseinkommen zu einem Objekt zusammenfassende Einkommensteuer, die in Basel schon im Jahre 1840 eingeführt wurde, nicht auf deutsche Einflüsse zurückzugehen, obgleich Sachsen-Weimar schon im Jahre 1821 etwas Ähnliches geschaffen hatte. Nach dem Urteil von *Georg Schanz*<sup>1)</sup> fällt die letztere Steuer aus einer Reihe von Gründen, u. a. wegen des fehlenden Schuldenabzuges, eher in die Kategorie der Ertragssteuern, während andererseits *Eduard His*<sup>2)</sup> nachgewiesen hat, dass der Basler Johann Georg Von der Mühl die allgemeine Einkommensteuer in ihrer modernen Gestalt schon seit 1818 propagiert hat.

Auf dem Boden des Bundes sind in neuester Zeit einige aus dem Auslande stammende Anregungen zu finden. So hat bei der Entstehung der Idee einer «einmaligen Kriegssteuer» auf Vermögen und Einkommen im Jahre 1914 der Gedanke an den im Jahre 1913 in Deutschland beschlossenen «Wehrbeitrag» bestimmt eine gewisse Rolle gespielt und die Idee, die im Jahre 1921 eingeführte Couponsteuer als eine «Verkehrssteuer» aufzufassen — wodurch die heikle Frage ihrer verfassungsmässigen Zulässigkeit eine notdürftige Lösung erfuhr — ist eine Anlehnung an das französische Gesetz von 1872, welches das damals eingeführte *Impôt sur le revenu des valeurs mobilières* dem «Enregistrement» übertrug.

Doch dies sind Ausnahmen. Im ganzen kann von einer starken Beeinflussung der schweizerischen Finanzgesetzgebung durch das Ausland keine Rede sein, und insofern kommt der *Unabhängigkeitssinn* restlos zur Geltung.

Die aussenpolitisch-fiskalische Gesinnung zeigt sich weiter bei der Frage, wie sich die öffentliche Meinung einstellt zu den zahlreichen Problemen der Gesetzgebung, die sich aus der modernen weltwirtschaftlichen Verflechtung, aus dem Hin- und Herfluten von Menschen, Gütern und Kapitalien über die Landesgrenzen ergeben. Hier sehen wir, entsprechend der Gliederung der Bevölkerung in eine mehr freihändlerische und in eine mehr autarchisch-schutzzöllnerische Partei, recht widerspruchsvolle Erscheinungen. So steht auf dem Gebiete der internationalen Bevölkerungspolitik das Bestreben von Kantonen wie Waadt, Wallis und

<sup>1)</sup> Finanzarchiv, II. Jahrgang, S. 893 ff.

<sup>2)</sup> Basler Handelsherren des 19. Jahrhunderts. Basel, 1929, S. 41 ff.

Zürich, durch Steuererleichterungen Personen, die hier nur Renten verzehren wollen, heranzuziehen, im Kontrast zu der in der Nachkriegszeit recht rigorosen Fernhaltung ausländischer Arbeiter, die u. a. auch mit fiskalischen Mitteln (Gebühren) geführt wurde oder zu dem die zürcherischen Behörden während mehrerer Jahre beschäftigenden Begehren gewisser Kreise, die Ausländer zu einer besonderen, als Kompensation für die fehlende Militärpflichtersatzsteuer gedachten Abgabe heranzuziehen.

Auf dem Gebiete des Güterverkehrs bedeuten die Volksabstimmungen von 1891, 1903 und 1923 über Zolltarife eine immer stärkere Abwendung von der ursprünglich betriebenen und heute noch in der Verfassung vorgeschriebenen Freihandelspolitik.

Neben diesen protektionistischen Zügen stehen dann wieder Erscheinungen, die auf eine mehr weltbürgerliche Auffassung hindeuten. Das ist namentlich der Fall bei der fiskalischen Behandlung des internationalen Kapitalverkehrs. Schon vor dem Kriege und dann wieder in der Kriegs- und Nachkriegszeit haben öffentliche Körperschaften den ausländischen, besonders den französischen und später den amerikanischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen können, ohne dass sich nationalistisches Gerede von der «Tributpflicht» an das Ausland erhob. Nicht minder liberal ist die aktive Kreditpolitik. Ungeachtet der schweren Verluste, die schweizerische Kapitalisten infolge des Weltkrieges auf ausländischen Wertpapieren erlitten haben, hat die Schweiz seit 1922/23 bereits wieder intensiv an der Kapitalversorgung der Welt mitgewirkt. Und die in den Kreisen der Landwirtschaft und des Hausbesitzertums sich geltend machende Gegenströmung hat bisher keine ernstliche Beschränkung des Kapitalexportes durchsetzen können. Die ursprünglich beabsichtigte Differenzierung des Emissionsstempels zu ungunsten der ausländischen Aktien (2 statt  $1\frac{1}{2}$  %) ist nicht in das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 übergegangen. Nur bei der Besteuerung des *Umsatzes* von Wertpapieren wurde eine Vervierfachung des Ansatzes für ausländische Wertpapiere festgesetzt, wogegen die Novelle vom 22. Dezember 1927 die Sätze zwar noch erhöht, die Spanne zwischen den für Inlandspapiere gültigen ( $0,3\text{ ‰}$ ) und den für ausländische Papiere vorgesehenen ( $1\text{ ‰}$ ) auf das Dreifache ermässigt hat.

Resümierend wäre etwa zu sagen, dass der Unabhängigkeitssinn gegenüber dem Auslande in der schweizerischen Finanzpolitik zwar erkennbar ist, aber doch temperiert wird durch eine weit verbreitete Einsicht in die weltwirtschaftlichen Notwendigkeiten und auf jeden Fall keinen aggressiven Charakter trägt.

Neben dem Unabhängigkeitssinn nach aussen stossen wir aber auch auf den Unabhängigkeitssinn *nach innen*. Hier steigert er sich nicht selten bis zur ausgesprochenen Feindseligkeit gegen den Staat und seine Vertreter. Schon auf dem Boden des kantonalen und kommunalen Staatslebens sind reichlich Belege dafür zu finden. Zwar ist in der Schweiz die *Gemeindeautonomie* im Sinne weitgehender Freiheit der Gemeinden, ihren Finanzhaushalt nach ihrem Gutdünken einzurichten, nicht sehr stark ausgebildet. Namentlich die Befugnis zur ortsstatutarischen Regelung der Kommunalsteuern besteht im Grunde nur in den Kantonen Graubünden, Solothurn, Appenzell Inner-Rhoden und in sehr eingeschränktem Masse, mit Bezug auf die sogenannten «Spezialsteuern» etwa noch in Bern. Aber wo der

kraftvolle Wille zur Selbstbestimmung der Gemeinden gegenüber dem Staate jeweilen zum Ausdruck kommt, das sind die gesetzgeberischen Aktionen, durch welche zwangsweise Eingemeindungen vorgenommen werden sollen. Schon bei der ersten Zürcher Stadtvereinigung vom Jahre 1891 fiel die Energie auf, mit welcher die Gemeinde Wollishofen ihren Willen, «nicht in dem Ding zu sein», bis vor die höchsten Bundesinstanzen trug. Nicht minder vehement war der Widerstand der Gemeinden Zollikon und Kilchberg gegen die im Jahre 1929 durch Volksinitiative versuchte Zwangseingemeindung, und die in Vorbereitung befindliche neue Vorlage scheint vor diesem Willen kapitulieren zu wollen.

Die gleiche starre Behauptung des Eigenlebens, die sich hier äussert und die verwaltungstechnische Zweckmässigkeiten ihr unterordnet, finden wir auch, und wohl noch ausgesprochener, im *Verhältnis von Bund und Kantonen*. Nur mit Staunen kann man die Tatsache verzeichnen, dass, während die verhältnismässig harmlosen politischen Ereignisse von 1847/48 und 1870/71 zu einer nicht unwesentlichen Ausdehnung der Finanzhoheit des Bundes geführt haben, die gewaltige politische und finanzielle Erschütterung, die der Weltkrieg bedeutete, am Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen als einzige Änderung von *dauernder* Bedeutung die Übertragung des Gesetzgebungsrechtes über einen *Teil* der Verkehrssteuern an den Bund gebracht hat. Selbst der gemässigte Vorschlag der Zürcher Handelskammer vom Jahre 1917, dem Bunde das Recht zur Gesetzgebung über das Gesamtgebiet der inneren Verbrauchssteuern zu verleihen, hat keine Gnade gefunden vor den eifrigen Wächtern des Föderalismus, gar nicht zu reden von dem Schicksal, das den Vorschlägen betreffend Ausdehnung der Steuerhoheit des Bundes auf das Gebiet der Vermögens- und Einkommensteuer oder auch nur der Erbschaftssteuer beschieden gewesen ist. Die *wirtschafts-politischen* Strömungen, die dieses Resultat gezeitigt haben, d. h. die Befürchtungen der Schutzzollpartei vor der Zuweisung von Finanzquellen an den Bund, die ihn von den Zöllen unabhängig machen könnten bzw. die Abneigung der besitzenden Klassen gegen Steigerung der direkten Steuern sollen gewiss nicht unterschätzt werden, aber dass der Wille weitester Kreise des Schweizer Volkes, das Instrument staatlicher Beeinflussung der Einkommens- und Besitzverhältnisse, welches die veranlagte Besteuerung darstellt, nach den besonderen Anschauungen der einzelnen Landesgegenden zu handhaben und nicht den unberechenbaren Beschlüssen der Gesamtheit der Aktivbürgerschaft bzw. des Bundesparlamentes auszuliefern, eine grosse Rolle gespielt hat, steht ebenso fest.

Das Aufbäumen des Unabhängigkeitssinnes des Einzelnen gegen staatliche Gewalt findet sich aber nicht nur im Verhältnis von Gemeinden und Kanton und im Verhältnis von Kantonen und Bund vor, sondern es tritt auch zutage, sobald der Gesetzgeber vor der Aufgabe steht, zur sachgemässen Durchführung von Finanzgesetzen in die Interessensphäre des einzelnen Individuums einzugreifen. Noch steht in frischer Erinnerung die Abneigung des bäuerlichen Brenners gegen Kontrollbefugnisse des Fiskus bei der Revision des Verfassungsartikels über das Alkoholmonopol in den Jahren 1923 und 1930. Nicht minder auffällig ist die Hartnäckigkeit, mit welcher der Schweizer der Ausrüstung der Einschätzungsbehörden mit ausreichenden Informationsmöglichkeiten bei der Vermögens- und

Einkommensteuer widerstrebt. Nur langsam haben die an sich so naheliegenden Einrichtungen der obligatorischen Selbsttaxation, der Öffnung der Grundbücher, der Auskunftspflicht der Behörden und Beamten, der Steuerinventare sich durchgesetzt. Noch im Jahre 1915 gelang es bei der ersten eidgenössischen Kriegsteuer nicht, die obligatorische Selbsttaxation einzuführen. Um das Jahr 1921 machte sich im Kanton Zürich, namentlich unter den verärgerten Bauern, eine gewisse Bewegung geltend, das Taxationsverfahren, welches das neue Steuergesetz vom 25. November 1917 gebracht hatte, wieder aufzugeben zugunsten der alten, sehr laxen Einschätzungsmethoden, und der Kanton Genf ist gegenwärtig der Schauplatz von Bestrebungen, welche die Institution des Nachlassinventars wieder beseitigen möchten. An Kontrollbefugnisse, wie sie der Fiskus etwa in England, Frankreich, Italien und Belgien besitzt und die bei der Erbschaftsteuer bis zur Aufhebung des Bankgeheimnisses gehen oder an die Erfassung gewisser Einkünfte an der Quelle, ist, wenn man von der eidgenössischen Couponsteuer absieht, bei uns jetzt und auf absehbare Zeit nicht zu denken.

Die Abneigung gegen behördliche Macht kommt schliesslich auch zum Ausdruck in der Institution des *Finanzreferendums*, das, genau betrachtet, nichts anderes ist als der Anspruch jedes einzelnen Staatsbürgers, nach Massgabe des in ihm verkörperten Partikels der Souveränität, die Finanzgebarung von Regierung und Parlament mit Bezug auf neue Ausgaben, Anleihen, Festsetzung des Steuerfusses, Anlage des Budgets, Abnahme der Rechnung usw. nachzuprüfen. Es ist wohl auf diese fast hypertrophische Entwicklung der Befugnis des Einzelnen, «nach dem Rechten zu sehen», zurückzuführen, dass die *normalen* Mittel der Kontrolle der Finanzbehörden, die das moderne Staatsrecht ausgebildet hat, entweder wie bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit erst in ihren Anfängen stehen oder wie die Rechnungshöfe überhaupt noch nicht existieren.

Die Stärke des Freiheitsgefühles, das der Schweizer im Umgang mit Behörden an den Tag legt, sollte logischerweise sein Gegenstück finden in dem Wunsche, in finanziellen Dingen tunlichst auf eigenen Füßen zu stehen und keine Subsidien vom Staate anzunehmen. Dass dies nicht immer der Fall ist, wird bei der Betrachtung der Ausgabenpolitik noch zu zeigen sein. Hier genügt die Anmerkung, dass auch im Verhältnis von Bund und Kantonen und im Verhältnis von Kantonen und Gemeinden von *dieser* Seite eines voll ausgebildeten Unabhängigkeitssinnes manchmal wenig zu merken ist. In den Kantonen ist das zum grossen Teil aus Gemeindevertretern zusammengesetzte Parlament meist gerne bereit, neue Staatssubventionen für Gemeindefzwecke zu beschliessen, woraus sich unter Umständen ein so grotesker Zustand entwickeln kann wie im Kanton Zürich, wo nach einer Berechnung des kantonalen statistischen Bureaus im Jahre 1926 der Kanton von den 37,4 Millionen Franken erhobener Staatsteuern nicht weniger als 24,3 Millionen, also zwei Drittel, wieder an die Gemeinden zurückfliessen liess und von den 180 politischen Gemeinden 156 vom Kanton mehr an Staatssubventionen erhielten, als sie ihrerseits an Staatsteuern ablieferten. Und welchen Appetit die Kantone bei der Beanspruchung der Bundesfinanzen entwickeln, wurde erst kürzlich amtlich nachgewiesen durch die Feststellung, dass im Jahre 1926 aus der Bundeskasse nicht weniger als 75,2 Millionen Franken an die Kantone abgeführt wurden,

wovon 35,7 Millionen Franken sich als Anteile an Bundessteuern und gegen 40 Millionen Franken als Bundesbeiträge aller Art qualifizierten <sup>1)</sup>. Darin sind noch nicht inbegriffen die durch die Verfassungsnovelle vom 15. Mai 1927 verdoppelten Beiträge an die Gebirgskantone für den Unterhalt der Alpenstrassen, die bevorstehende Erhöhung der Subvention an die Primarschule und die noch 1894 so heftig umkämpfte, 1928 aber auf dem Umwege über den Benzinzollviertel (Bundesbeschluss vom 28. September 1928) fast kampflos erreichte, hinsichtlich ihrer konstitutionellen Zulässigkeit vom Bundesrate selbst noch in seiner Botschaft vom 19. September 1924 stark bezweifelte Beteiligung der Kantone an den Zolleinnahmen, die den Kantonen z. B. pro 1929 weitere 7,6 Millionen Franken in den Schoß warfen. Man kann diesen Zahlen entnehmen, dass die Föderalisten es wenigstens dann an Grosszügigkeit nicht fehlen lassen, wenn nicht von den Gliedstaaten, sondern vom Bunde Opfer verlangt werden.

## 2. Die Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsgesinnung

Es kann nicht die Aufgabe dieser kurzen Abhandlung sein, die Wirtschaftsgesinnung des Schweizer Volkes überhaupt, wenn auch nur in den Grundzügen zu schildern, sondern es muss eine Beschränkung auf diejenigen Eigenschaften stattfinden, die für die *Finanzgebarung* von Bedeutung sind.

Diese Charakterzüge lassen sich unschwer ableiten aus der Mentalität eines Volkes, dessen Massen seit Jahrhunderten in den Lebensraum des Mittel- und Kleinbauernbetriebes oder in den eines Handwerkers oder Detaillisten eingespannt gewesen sind. Selbst das Aufkommen der Grossindustrie, der Grossbanken usw. seit bald einem Jahrhundert hat daran nicht viel geändert, indem einerseits die dadurch entstandene Oberschicht, wie gezeigt wurde, numerisch zu klein ist und überdies vielfach trotz geänderter Besitzverhältnisse jene Mentalität beibehalten hat und indem andererseits die neu entstandene Schicht des industriellen Proletariates auch ihrerseits die ererbte ökonomische Denkungsart noch nicht allzu stark verloren hat.

An der Spitze der spezifisch bäuerlich-bürgerlichen Charakterzüge, welche die Wirtschaftsgesinnung des Schweizer Volkes ausmachen, stehen die aus dem harten Kampfe mit einer kargen Natur gewonnenen Eigenschaften der *Sparsamkeit und der Solidität*. Dass das Schweizer Volk in seiner öffentlichen Finanzgebarung sparsam sei, das werden zwar diejenigen bestreiten, die sich nur an nackte finanzstatistische Daten halten. Aber die Steigerung der kantonalen Staatsausgaben von 20 Millionen Franken im Jahre 1850 auf 591 Millionen Franken im Jahre 1928 und die Steigerung der Bundesausgaben (ohne die Betriebsausgaben der Post) von rund 3,6 Millionen Franken a. W. bzw. 5,2 Millionen Franken n. W. im Jahre 1850 auf 372 Millionen Franken im Jahre 1929 sieht wesentlich anders aus, wenn die eingetretene Verdoppelung der Bevölkerung, die gewaltige Senkung der Kaufkraft des Geldes und das Zurückfliessen wesentlicher Teile der Steuereinnahmen in Form von allerlei Zuwendungen an die Bevölkerung berücksichtigt werden. Der wirkliche Charakter des öffentlichen Lebensstiles zeigt sich deutlicher,

<sup>1)</sup> Wirtschafts- und Sozialstatistische Mitteilungen 1929, S. 370.

wenn wir die Sonde dort ansetzen, wo die Entfaltung von Luxus überhaupt möglich ist. Man sehe sich etwa das Mass von Prunkentfaltung an, das die Zentralregierung treibt. Der Bundesrat veranstaltet nicht, wie das etwa auch in Republiken vorkommt, Bälle, Jagden oder Gartenpartien. Ein Diplomattendiner im Jahre, in einem Hotel dargeboten, da es im Bundeshause ja keine Festräume gibt, das ist alles, was dem Steuerzahler auf diesem Gebiete zugemutet wird. Nicht minder bescheiden ist der Train de vie selbst unserer reichsten Städte. Man vergleiche etwa die Summen, welche die grössten Schweizer Städte für den Unterhalt des Theaters ausgeben, mit den entsprechenden Auslagen deutscher Städte oder man lese die Liste fehlender öffentlicher Einrichtungen, die der Zürcher Stadtpräsident Dr. Klöti im Jahre 1928 aufgestellt hat. Er konstatierte, dass Zürich weder eine Kongress- und Ausstellungshalle, noch ein Hallenschwimmbad, noch auch nur eine Markthalle besitze.

Die aus dem Bangen um die Zukunft geborene Sparsamkeit wird noch deutlicher, wenn wir die damit verwandte Eigenschaft der *Solidität* heranziehen. Die Abneigung gegen die Inanspruchnahme des Kredites, gegen das «Schuldenmachen» ist ein wesentliches Symptom schweizerischer Finanzgebarung. Den Gemeinden ist schon durch die kantonale Gesetzgebung nicht nur die Deckung des ordentlichen Budgets durch laufende Einnahmen, sondern häufig sogar die Übernahme eines Teiles der ausserordentlichen Ausgaben für Bauten und dergleichen auf das ordentliche Budget vorgeschrieben. Die Kantone ihrerseits handeln freiwillig nach diesen Maximen. Wie solid die Finanzgebarung der Kantone ist, mag man der Tatsache entnehmen, dass selbst die schwierigen Kriegs- und Nachkriegsjahre 1914—1928 nach dem «Schweizerischen Finanzjahrbuch» im ordentlichen Verkehr ein Nettodefizit von nur etwa 320 Millionen Franken gezeitigt haben und dass die konsolidierte Schuld sämtlicher Kantone nach der gleichen Quelle von 1913 bis 1928 — mit Einschluss der Anleihen zur Beschaffung von Dotationskapitalien für die Kantonalbanken, also für einen produktiven Zweck — von 792 Millionen Franken auf 1576 Millionen Franken und die schwebenden Schulden von rund 26 auf 53 Millionen Franken gestiegen sind — wirklich idyllische Zahlen in Anbetracht der Finanzlage Europas. Selbst die viel kritisierte Finanzgebarung des Bundes ist bei genauerer Betrachtung seit 1914 solider gewesen, als es infolge einer wenig übersichtlichen Buchführung scheint. Wohl ergab sich im ordentlichen Verkehr in den Jahren 1914 bis 1927 ein Gesamtdefizit von rund 663 Millionen Franken. Stellt man aber, wie es rechnerisch wohl richtiger gewesen wäre, die im gleichen Zeitraum bezogenen ausserordentlichen Bundessteuern (erste und zweite Kriegssteuer, Kriegsgewinnsteuer) im Nettobetrag von rund 1075 Millionen Franken <sup>1)</sup> gegenüber, so ergibt sich eine volle Deckung der Defizite im ordentlichen Verkehr und noch ein ansehnlicher Beitrag an die Tilgung der ausserordentlichen, durch den Krieg und seine Auswirkungen entstandenen Ausgaben.

Die Solidität der Finanzgesinnung kommt aber nicht nur in der Vermeidung übermässiger Verschuldung zum Ausdruck, sie zeigt sich auch in der Abneigung

<sup>1)</sup> Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1928, S. 318.

gegen alle Finanzquellen, die mit dem *Spieltrieb* irgendwie zusammenhängen. So sind die kantonalen Staatslotterien, die bis in die 1840er Jahre noch vorkamen, heute verschwunden. Auch die Prämienanleihe, die noch um die Jahrhundertwende keine Seltenheit war, ist heute aus dem öffentlichen Haushalt verbannt, wie sich klar zeigte, als im Jahre 1919 der Vorschlag gemacht wurde, für die Sozialversicherung auf dem Wege einer derartigen Anleihe einen Fonds zu beschaffen. Ja sogar die Börsensteuer wird nicht überall gerne gesehen, und von dem früheren Bundesrat Hauser wird berichtet, dass er, als er zürcherischer Finanzdirektor war, sich dagegen verwahrte, dass der Kanton etwas von diesem «Sündengeld» beziehen solle.

Die Fundierung der Existenz auf Arbeit und Sparsinn hat im Schweizerbürger zwei weitere Charakterzüge entwickelt, die das Bild seiner finanzpolitischen Gesinnung ergänzen: den *Eigentumssinn* und die *Abneigung gegen Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten durch öffentliche Unternehmungen*.

Die Stärke des Eigentumssinnes ist für jedermann wahrnehmbar geworden durch die riesige Mehrheit (7 gegen 1), mit welcher am 3. Dezember 1922 die Volksinitiative betreffend eine einmalige Vermögensabgabe trotz einer für die Anhänger nicht ungünstigen taktischen Situation (hohe Freigrenzen, langsames Fortschreiten der Beratungen über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung) abgelehnt worden ist. Charakteristischer noch ist wohl Umfang und Gestalt der *Erbschaftsbesteuerung* in der Schweiz. Wer die Gliederung der Erbmasse nach Verwandtschaftsgraden kennt, wird sich von bis auf 40 % gehenden Sätzen für Nichtverwandte nicht imponieren lassen, noch auf Sätze von 20—30 % für Seitenverwandte viel Gewicht legen. Worauf es fiskalisch ankommt, das ist die Besteuerung des *Normalfalles*, des Erbanges an Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten. Hier aber steht die Mehrzahl der Kantone erst am Anfange der Entwicklung. Nur 5 Kantone (Baselstadt, Aargau, Tessin, Waadt und Genf) wagen das Kindeserbe und nur 6 Kantone (die genannten und Solothurn) wagen das Gattenerbe mit einer 4 % übersteigenden Steuer zu belegen. Die übrigen sind bei der fiskalischen Behandlung dieser Erbfälle von einer Behutsamkeit, die fast an den berühmten «Familiensinn» der ostelbischen Junker erinnert. Haben wir doch noch 11 Kantone, die das Kindeserbe und 7 Kantone, die das Gattenerbe überhaupt nicht besteuern. Dass radikalere Gedanken, wie etwa die Abstufung der Progression nach dem schon vorhandenen Vermögen des Erben bisher nur in einem einzigen Kanton (Baselstadt, Gesetz vom 6. April 1922) Boden fassen konnten oder Vorschläge wie der betreffend einen Pflichtteil des Staates, wie ihn J. C. Bluntschli schon vor 80 Jahren für das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch formulierte und wie sie um das Jahr 1919 jungfreisinnigen Ostschweizern wieder vorzuschweben schienen, schon gar keine Aussicht auf gesetzgeberischen Erfolg haben, versteht sich bei dieser Sachlage von selbst.

Nicht ganz so bürgerlich-individualistisch ist die Wirtschaftsgesinnung des Schweizer Volkes mit Bezug auf die *öffentlichen Unternehmungen*. Das Mass der Verstaatlichung und Verstadtlichung entspricht in der Schweiz etwa dem Durchschnitt der wirtschaftlich entwickelteren Länder. Der Schweizer steht dem Staats- und Munizipalsozialismus nicht so feindlich gegenüber wie der Angelsache, aber

auch nicht so freundlich wie etwa der Deutsche. Bemerkenswert ist namentlich, dass der Weltkrieg und seine Nachwirkungen weder eine erhebliche Schwächung noch eine erhebliche Stärkung des Bereichs der öffentlichen Unternehmungen zeitigt haben. Hochfliegende Sozialisierungspläne, wie sie die Initiative betreffend eine einmalige Vermögensabgabe vom Jahre 1922 nach den Ideen von Rudolf Golscheid enthielt, ja sogar relativ bescheidene Projekte wie die betreffend die Einführung des Tabakmonopols oder des Getreidemonopols sind auf entschlossenen und erfolgreichen Widerstand gestossen. Auch die im Jahre 1914 angetretene Exkursion der Kantone auf das Gebiet der Sodafabrikation durch ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen musste im Jahre 1921 wieder eingestellt werden, und geblieben ist von allen diesen Bestrebungen im Grunde nichts als eine stärkere Betätigung der Gemeinden und der von ihnen unterstützten Genossenschaften auf dem Gebiete des Wohnungsbaues, zumal es von der seit 1912 im schweizerischen Städteverbände diskutierten Kommunalbank auch recht still geworden ist.

Aber ebenso schwach wie die Vorstösse waren auch die Rückschläge. Die auf dem Boden des Bundes im Jahre 1921 eingeleitete Bewegung betreffend Verpachtung der schweizerischen Bundesbahnen ist sang- und klanglos verlaufen und der im Basler Grossen Rate im gleichen Jahre gestellte Antrag auf Entstadtlichung der Strassenbahnen blieb ohne Erfolg. Auch die auf eine partielle Privatisierung hinauslaufenden gemischt-wirtschaftlichen Betriebe haben seit dem Kriege keine grundsätzlich neuen Gebiete erobert, und die Bewegung zur Verselbständigung öffentlicher Betriebe im Sinne ihrer Aussonderung aus dem allgemeinen Finanzhaushalt hat wohl im Zusammenhang mit der Schaffung von Gross-Genf (Gesetz vom 18. Mai 1930) Erfolg gehabt, wogegen die Chancen ähnlicher Pläne bei der in der Schweben befindlichen Zürcher Eingemeindung nicht gross zu sein scheinen.

Alles in allem scheint der Wille der grossen Mehrheit der Bevölkerung darin zu bestehen, die Dinge so zu lassen wie sie sind und von einer beängstigenden Tendenz zur Sozialisierung des Wirtschaftslebens zu sprechen, wie es auch schon geschehen ist, liegt wohl kein Grund vor.

### 3. Die Finanzgesinnung im engeren Sinne

Während bisher nur einige Reflexwirkungen der allgemeinen Wirtschaftsgesinnung auf die Gestaltung des Finanzhaushaltes betrachtet wurden, gelangen wir nun zu den finanziellen Kernfragen, d. h. zu der Frage, was der Schweizerbürger vom Staate an Dienstleistungen und ökonomischen Zuwendungen verlangt und zu der Frage, was er zu opfern bereit ist für das Gemeinwesen.

Die Diskussion um die *Ansprüche an den Staat* dreht sich gewöhnlich in erster Linie um die spezifischen «Klassenausgaben», d. h. um die Aufwendungen, die nur einzelnen Bevölkerungsgruppen zugute kommen. Darob sind aber nicht zu vergessen die Anforderungen, die mit Bezug auf Güter mehr ideeller Art gestellt werden. In dieser Beziehung wären zu erwähnen die beträchtlichen Ausgaben für die *Landesverteidigung*, die von der grossen Mehrheit der Bevölkerung ohne

Murren ertragen und offen fast nur von der sozialistisch organisierten Arbeiterschaft bekämpft werden.

Gehen die Meinungen hierin also immerhin erheblich auseinander, so ist andererseits bemerkenswert die ziemlich einheitliche Einstellung zu den *Ausgaben für Kulturzwecke*. Das Kennzeichen auf diesem Gebiete ist einerseits grosse Zurückhaltung mit Bezug auf alles, was wie Förderung von Theater, Kunst, Sport usw. nach staatlicher Beihilfe bei Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses aussieht, andererseits eine offene Hand für alles, was als *notwendige* Kulturausgabe betrachtet wird. Oben schon wurde die relativ sparsame Politik der Städte mit Bezug auf anspruchsvollere Kulturaufgaben erwähnt. Die der Kantone ist noch spartanischer, und auch das Budget der Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst im Bundeshaushalt, hat nach Abzug der Ausgaben für die Eidgenössische Technische Hochschule (3 Millionen Franken) und der Primarschulsubvention (2,4 Millionen Franken) mit nicht ganz 3 Millionen Franken bei 372 Millionen Franken Gesamtausgaben (1929) keine überwältigenden Dimensionen.

In starkem Gegensatz dazu stehen die Aufwendungen für notwendige Kulturausgaben. Für Erziehung und Bildung haben allein die Kantone im Jahre 1926 113,2 Millionen Franken, das sind 20 % ihres Totalaufwandes ausgegeben. Allein für die Hochschulen — quantitativ weniger wäre qualitativ vielleicht mehr — wurden von den Kantonen 12 Millionen Franken aufgewendet. Wären noch die Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen bekannt, man würde staunen über das, was sich die Schweiz die Heranbildung der Jugend kosten lässt.

Umstrittenes Gelände betritt man, wenn man den Komplex der «*Klassen- ausgaben*» ins Auge fasst. Hier sind die Kinder der Mutter Helvetia nicht einig. Als verhätschelter Sprössling gilt seit langem die Landwirtschaft wegen der an sie ausgerichteten Subventionen, neuestens häufig auch das Beamtentum infolge der geschilderten Liberalitäten bei der Entlohnung der unqualifizierten Kräfte, gelegentlich sogar die Arbeiterschaft wegen der Aufwendungen für die Sozialversicherung. Als lediglich zahlende und nichts erhaltende Glieder der Volksgemeinschaft kommen sich dagegen die selbständigen Unternehmer in Handel und Gewerbe und die freien Berufe vor.

Hier liegt ein Problem, das mit blosser Finanzstatistik wohl nicht zu lösen ist. Gewiss ist richtig, dass Handel und Gewerbe wenig aus der Staatskasse erhalten. Aber die Subventionierung ist ja auch nicht das einzige und vielleicht nicht einmal das wichtigste Mittel der staatlichen Wirtschaftspolitik. Der gewerbliche Unternehmer, dem Schutzzölle und Einfuhrbeschränkungen in den letzten 1½ Jahrzehnten eine large Existenz gesichert haben, kann allerdings auf Barsubventionen verzichten. Der Arbeiter, der die Subventionen an die Landwirtschaft mit den Aufwendungen für die Sozialversicherung vergleicht, sollte nicht vergessen, dass die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit und die Manipulierung des Arbeitsmarktes durch die Fremdenpolizei für ihn einen staatlichen Einkommensschutz bedeuten, wie ihn die Landwirtschaft trotz den grossen finanziellen Aufwendungen des Bundes nicht hat. Und selbst das Bank- und Versicherungsgewerbe, dessen ökonomische Beziehungen zum Staate lediglich in der Bezahlung hoher Vermögens- und Einkommensteuern bestehen, kann nicht ausser Acht lassen,

dass seine Blüte auf der Stabilität der ökonomischen und politischen Verhältnisse beruht, einer Stabilität, die ohne jene wirtschaftspolitischen Massnahmen zugunsten der breiten Volksmassen wohl nicht zu haben wäre.

Lassen wir also die wegen zu vieler Unbekannten unauflösbare Gleichung der staatlichen Zuwendungen, und werden wir uns letzstens der Untersuchung der *Opferwilligkeit* zu.

Lediglich eine Abstraktion, die nicht viel besagt, ist es, wenn wir die 920 Millionen Franken, die Bund, Kantone und Gemeinden im Jahre 1926 an Steuern erhoben haben, dem auf 6—7 Milliarden Franken geschätzten Volkseinkommen gegenüber stellen und so auf eine Belastung von 13—15 % kommen. Die Zahlen sagen nichts darüber, welche Teile des Volkes diese Lasten tragen und sind also kein Anhaltspunkt für die Beurteilung des Opfersinnes.

Ein gewisser Prüfstein ergab sich im Weltkrieg, als es sich um die Finanzierung der ausserordentlichen Kriegsausgaben handelte. Das erste Steuerprogramm des Bundesrates vom November 1914, das Aufbringung von 40 % der Mobilisationskosten durch eine Tilgungssteuer und Amortisation des Restes durch die Erträge des Tabakmonopols vorsah, war auf Steuerheroismus gestimmt. Die unerwartet lange Dauer des Krieges hat es freilich über den Haufen geworfen, aber das Schlussresultat war doch, dass namentlich wegen der reichen Erträge der Kriegsgewinnsteuer von den gesamten ausserordentlichen Ausgaben, die der Krieg erforderte, ziemlich genau ein Drittel <sup>1)</sup> auf dem Steuerwege aufgebracht worden sind — eine Quote, die derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika entspricht, und die Englands (17,1 %) weit übertrifft, gar nicht zu reden von den kontinentalen kriegführenden Staaten, bei denen die Kriegsfinanzpolitik zum grossen Teil in der Hoffnung auf eine Kriegsentschädigung bestanden hat.

Dem Steuerheroismus der Kriegszeit folgte in der Nachkriegszeit eine ausgesprochene Steuerverdrossenheit, die namentlich in der Unmöglichkeit, das Bundessteuersystem zu erweitern, zum Ausdruck kam. Nur die Anwendung der manche Widerstände lähmenden Idee der *Zwecksteuer* (Bestimmung der Erträge der fiskalischen Belastung des Tabaks und der Mehrbelastung des Alkohols für die Sozialversicherung) verbunden mit den agrarpolitischen Nebenfunktionen der Alkoholreform hat in den Volksabstimmungen vom 5. Dezember 1925 und 6. April 1930 wenigstens einer stärkeren Heranziehung von Tabak und Branntwein das Tor geöffnet. Aber der Ausgleich des ordentlichen Budgets hat auf eine formell und materiell nicht unbedenkliche Art der Heranziehung der Zölle gesucht werden müssen, weil eben alle anderen Steuerpläne, von den Stempelabgaben abgesehen, aussichtslos waren.

Damit sind wir schon angelangt bei der konkretesten Formulierung des Problems der Opferwilligkeit, nämlich bei der Frage nach der *Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Bevölkerungsklassen*, der Frage also, in welcher die Meinungen, je nach der Klassenzugehörigkeit, meist diametral auseinandergehen.

Ihrer Untersuchung vorzuschicken ist ein Hinweis auf die starke Entlastung der ökonomisch Schwachen durch die in der Schweiz relativ starke Ver-

<sup>1)</sup> Über die Details dieser Berechnung vgl. meinen Aufsatz in der Revue de science et de législation financières, année XIX, p. 475/476.

breitung der *Gebührenfreiheit* bzw. der Darbietung öffentlicher Leistungen zu mässigen Gebühren. Gebührenfreiheit finden wir in den Kantonen und Gemeinden in weitem Umfange mit Bezug auf den Volks- und Mittelschulunterricht, die Lehrmittel, Schülerfürsorge, auf dem Gebiete der Sanitätsverwaltung, der Leichenbestattung, der Geburtshilfe usw. Auch die sonstigen Verwaltungsgebühren sind fast durchweg mässig, und von einer Erschwerung des Kampfes um das Recht durch übersetzte Gerichtsgebühren, wie etwa in England, kann man schwerlich sprechen, wenn man bedenkt, dass selbst von den Betriebsausgaben des Bundesgerichtes (ohne Amortisation und Verzinsung des Amtsgebäudes) im Betrage von 1.124.000 Franken im Jahre 1929 nur 122.000 Franken, also etwa 11 % durch Gebühren gedeckt wurden.

Was nun die durch *Steuern* aufzubringenden Summen betrifft, so soll hier die Frage, welche Bevölkerungsgruppen es am besten verstehen, die Steuerlast den anderen zuzuschieben, nicht mit derjenigen Bestimmtheit beantwortet werden, wie das im Tageskampfe meistens geschieht. Nur einige Bemerkungen zur Berichtigung landläufiger Behauptungen seien gestattet.

Nicht unbedenklich ist vor allem die immer wieder gemachte Gegenüberstellung der Zölle und Verbrauchssteuern als Opfer der Besitzlosen und der Gesamtsumme der veranlagten Steuern als Opfer der Besitzenden. Man übersieht dabei, dass die verlangten Steuern durchaus nicht in ihrer Totalität Besitzbelastungen sind und dass anderseits gegen *gewisse* Zölle und Verbrauchssteuern keine sozialpolitischen Bedenken bestehen sollten. Schon bei der Erörterung des Strebens nach Allgemeinheit der Besteuerung wurde erwähnt, dass die Schweiz eines der wenigen Länder ist, in denen die Kopfsteuer, also eine zwar veranlagte, aber auch den Ärmsten treffende Steuer, noch eine gewisse Rolle spielt. Dort wurde auch schon festgestellt, dass das steuerfreie «Existenzminimum» bei den kantonalen und kommunalen Einkommensteuern nichts Überwältigendes hat. Und selbst das steuerfreie Minimum bei der eidgenössischen Kriegssteuer (Fr. 2000—4000 Erwerbseinkommen je nach Vermögenslage und Fr. 400 pro Kind unter 18 Jahren) ist nicht so hoch gegriffen, dass kurzweg von einer «Besitzsteuer» gesprochen werden könnte.

Auch sonst lässt die Regelung der subjektiven Steuerpflicht vielfach eine ausreichende Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit vermissen, indem die Abzüge für Haushaltungsvorstände und minderjährige Kinder in manchen Kantonen allzu kärglich bemessen sind und indem anderseits die Belastung der vom Militärdienst befreiten Aktivbürger durch die Militärpflichtersatzsteuer in und nach dem Kriege allzu schonend gewesen ist und nach dem Scheitern der Reformvorlage vom 5. Februar 1923 dauernd so zu bleiben scheint.

Auf eine gewisse Beengung des ökonomischen Gesichtsfeldes deutet auch die Regelung der *objektiven Steuerpflicht* bei der Einkommensteuer hin. Viele Jahrzehnte stand der Kanton Baselstadt völlig allein mit der eine Besteuerung der Konjunkturgewinne ermöglichenden Zusammenfassung von Vermögensertrag und Erwerbseinkommen zu *einem* Objekt, und erst spät und zum Teil mit erheblichen Abschwächungen sind ihm bisher acht Kantone auf dieser Bahn gefolgt. Auch die Wertzuwachssteuer von Grundstückgewinnen führt mit einem Ertrag von kaum

1½ Millionen Franken im Jahre 1925 <sup>1)</sup> in den fünf Kantonen, in denen sie als kantonale oder kommunale Abgabe vorkommt, ein recht bescheidenes Dasein. Dass auch die Erbschaftssteuer es in der Schweiz bisher zu keinen ansehnlichen Erträgen gebracht hat, wurde schon hervorgehoben. Ein Ergebnis von 15,6 Millionen Franken zugunsten der Kantone und rund 2 Millionen Franken zugunsten der Gemeinden, zusammen also 17,6 Millionen Franken kann bei einem Nationalvermögen, das auf etwa 48 Milliarden Franken (Fahrländer) geschätzt wird und wovon jährlich mindestens 1 Milliarde vererbt wird, heute fast nur noch ein Lächeln erregen. Dabei konzentrieren sich zwei Drittel dieses Ertrages auf die vier Kantone Bern, Baselstadt, Waadt und Genf, früher vor allem auf Baselstadt und Genf, also die zwei Kantone, von denen aus das Projekt einer bundesrechtlichen Regelung der Erbschaftssteuer zu Fall gebracht worden ist, wobei die Frage offen bleiben mag, ob mehr föderalistisches Bangen um eine wichtige kantonale Finanzquelle oder zutreffende Erwägungen über das Problem der Steuerüberwälzung dabei mitgespielt haben.

Zähes Hängen an veralteten Formen der direkten Besteuerung (Kopfsteuern, niedrige Freigrenzen), zu enge Fassung des Einkommensbegriffes und Abneigung gegen die Erbschaftssteuer sind wohl die drei wesentlichsten Ausflüsse der bäuerlich-bürgerlichen Mentalität auf diesem Gebiete. In Fragen von mehr sekundärer Bedeutung tritt sie nicht so klar hervor. Spuren sind etwa zu finden in der Befreiung des Handwerkszeuges oder der Viehhabe von der Vermögenssteuer oder in den eine gewisse Animosität gegen unliebsame Konkurrenz verratenden Sonderabgaben für Handelsreisende, Ausverkäufe und Wanderlager. Bemerkenswert ist immerhin, dass in den Kantonen Zürich (1913) und St. Gallen (1918) gemachte Versuche zur Einführung einer Sondersteuer auf Warenhäuser erfolglos geblieben bzw. vom Bundesgericht als verfassungswidrig verhindert worden sind. Auch in der Besteuerung der Rückvergütungen der Konsumgenossenschaften und in der Mitwirkung bei der Heranziehung der Aktiengesellschaften zu Sonderleistungen zeigen sich mittelständische Einflüsse.

Der Steuertechniker wird geneigt sein, auf die eben besprochenen Dinge kein übermässiges Gewicht zu legen, dagegen die Frage aufzuwerfen, wie die *Steuertarife* aussehen und in welchem Umfange sie durch ein genaues Einschätzungsverfahren auch zur effektiven Geltung gebracht werden. In letzterer Beziehung wurde schon hingewiesen auf die Abneigung des Schweizers gegen behördliche Eingriffe, ein Sachverhalt, der Dr. Salome Schneider in ihrer Abhandlung über «Steuer und Moral» (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1929, S. 315) zu dem lapidaren Satze veranlasste: «Der Steuerzahler hat nicht die Einstellung zum Staate, welche die personale Einkommensteuer voraussetzt.» Bei dieser Sachlage erscheint ein Verweilen bei den Einzelheiten der Steuertarife im Sinne eines Vergleiches der Spannung zwischen den untersten und obersten Sätzen in den einzelnen Kantonen oder mit dem Auslande nicht geradezu als unentbehrlich, zumal die Erfahrung gezeigt hat, dass die Rechenarbeit, welche das Entwerfen oder auch nur das Studium eines Steuertarifes erfordert, selbst den

<sup>1)</sup> Schweizerische Statistische Mitteilungen, Jahrgang 1928, Heft 6, S. 25.

Mitgliedern von Parlamenten und um so mehr der grossen Masse im allgemeinen fern liegt, so dass die Steuertarife mehr als andere Einzelheiten der Steuergesetzgebung als Eingebungen einzelner Steuertechniker, nicht aber als typische Produkte der Steuergesinnung eines Volkes gelten können. Man braucht nur etwa den Bau der Progressionsskalen von wirtschaftlich und sozial so einheitlichen Gebieten wie die Urkantone miteinander zu vergleichen, um sich hiervon zu überzeugen. In Wirklichkeit tritt das Volk oder auch nur erhebliche Teile davon bei Steuertariffragen erst in Aktion, wenn *exorbitante* Sätze vorgeschlagen werden, wie das etwa bei der Initiative betreffend eine einmalige Vermögensabgabe oder bei der am 11. Dezember 1927 im Kanton Zürich verworfenen kommunistischen Initiative betreffend Revision des Steuergesetzes der Fall gewesen ist. Die heutigen Sätze der Vermögens- und Einkommensteuer scheinen, abgesehen von vereinzelt Bewegungen unter den Steuerzahlern, wie sie in Genf, Biel und Basel in den letzten Jahren zu beobachten waren, im allgemeinen nicht als unerträglich empfunden zu werden, obgleich sie in einigen Kantonen tatsächlich das vernünftige Mass übersteigen. In dieser Beziehung ist zu verweisen auf die bekannten alljährlichen Publikationen der eidgenössischen Steuerverwaltung in den «Schweizerischen Statistischen Mitteilungen» und es wäre nur noch beizufügen, dass das Problem der «Belastung des Besitzes» auch mit den besten finanzstatistischen Übersichten nicht restlos abgeklärt werden kann. Denn es ist nicht zu übersehen, dass die Abneigung gegen Zwangsabgaben oft Hand in Hand geht mit einer ausgeprägten Gebefreudigkeit für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke.

Noch ein Wort von den *Verbrauchs- und Verkehrssteuern*. Bei der mehrfach erwähnten Lagerung der politischen Machtverhältnisse muss die Gestalt, welche die schweizerische Verkehrsbesteuerung bis 1917 hatte, auffallen. Lag bis dahin doch das Hauptgewicht auf der vor allem die Landwirtschaft, den städtischen Hausbesitz und das Bauhandwerk treffenden Handänderungsabgabe, die im Jahre 1913 6,<sub>2</sub> Millionen Franken einbrachte, während die den Verkehr des mobilen Vermögens belastenden kantonalen Stempelabgaben nur 3,<sub>7</sub> Millionen Franken abwarfen. Das hat sich unter dem Einfluss der eidgenössischen Stempelgesetzgebung freilich gründlich gewandelt. Im Jahre 1928 standen den 67,<sub>4</sub> Millionen Franken eidgenössische Stempelabgaben (brutto, aber ohne den ausserordentlichen «Nachholungsstempel», der weitere 18,<sub>8</sub> Millionen Franken eintrug) und den 4,<sub>1</sub> Millionen Franken kantonalen Stempelabgaben, d. h. also einer Belastung des Verkehrs des mobilen Kapitals von 71,<sub>5</sub> Millionen Franken, nur 9,<sub>5</sub> Millionen Franken Handänderungsabgaben gegenüber. Hierzu wären noch die kommunalen Handänderungssteuern, welche von der eidgenössischen Steuerverwaltung pro 1925 auf 3,<sub>1</sub> Millionen Franken beziffert werden, zu zählen, aber auf jeden Fall liegt hier eine grundlegende Änderung des Verkehrssteuersystems vor, als Folge des intensiven fiskalischen Bedürfnisses einerseits und einer der Heranziehung des mobilen Kapitals günstigen politischen Konstellation — gemeinsames Vorgehen der Bauern und der Sozialdemokratie — anderseits.

Ist die bäuerlich-sozialistische Koalition ad hoc, welche die Durchsetzung der Stempelgesetze von 1917 und 1921 ermöglichte, eines der Beispiele für einen positiven Erfolg derartiger Bündnisse, so haben wir auf dem Gebiete der Ver-

*brauchssteuern* um so mehr Beispiele dafür, wie die naheliegendsten Steuerprojekte durch einträchtiges Zusammenstehen der heterogensten Elemente vereitelt werden können. Die in allen Kreisen der Bevölkerung verbreitete Abneigung gegen eine fiskalische Belastung des Vergnügens hat es zustande gebracht, dass im Jahre 1925 in sämtlichen Kantonen und Gemeinden der Schweiz nicht mehr als 2,4 Millionen Franken an Vergnügungssteuern aufkamen, ganze 60 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung — ein wirklich allzu bescheidenes Ergebnis angesichts der Umsätze, welche die zahlreichen Vergnügungsveranstaltungen aufweisen dürften.

Gänzlich überflüssig ist wohl auch die Schilderung der Zähigkeit, mit welcher das bekannte «Gläslein» und das bekannte «Pfeiflein des armen Mannes» in der Schweiz verteidigt wurden. Hätten die Weinbauern nicht so gedrängt, so würden die 35 Millionen Franken, mit denen wenigstens der ausländische Wein belastet ist (1928), schwerlich in der eidgenössischen Staatsrechnung figurieren. Das seit 1899, namentlich aber seit 1916 erwogene Projekt einer eidgenössischen Biersteuer ist sogar trotz der Befürwortung durch die Bauern schliesslich im Jahre 1927 zu einer, nur auf dem Wege der Ausschaltung des Referendums überhaupt möglich gewordenen Erhöhung der Zölle auf Braugerste, Braumalz und ausländisches Bier mit einem Ertrag von 5,4 Millionen Franken (1928) zusammengeschrumpft. Und welche unendliche Mühe war erforderlich, bis nach einem elfjährigen Kampfe dem Volke endlich eine Gestaltung der Branntweinbesteuerung abgerungen war, durch welche dieses schädlichste aller Genussmittel einer Belastung unterworfen werden soll, die sich eingermassen sehen lassen kann.

Dass die Tabakzölle heute über 20 Millionen Franken einbringen — im Vergleich zum Auslande und zum kräftigen Rauchen der Schweizer immer noch ein recht bescheidenes Ergebnis — ist auch nur dem Umstande zu verdanken, dass man bis zur Vorlage vom 4. Mai 1929 auf alle Projekte, welche ein reguläres Gesetzgebungsverfahren voraussetzen, verzichtet und auch hier den Weg der Zollerhöhung durch vor dem Referendum geschützte dringliche Bundesbeschlüsse gewählt hat.

Der erfolgreiche Widerstand der Raucher und Trinker ist um so bemerkenswerter, als Konsumentenschichten, die Schonung nötiger hätten, mitunter sich recht weitgehende Belastungen gefallen lassen müssen. Die kantonalen Salzsteuern sind seit 1913 kräftig, oft auf das Doppelte erhöht worden und unter den Schutzzöllen sind manche zu finden, die auf ansehnliche Belastungen wie Zucker, Gemüse, Fleisch, Kleider hinauslaufen, zumal zur fiskalischen Last noch die Fernwirkung der Zölle, die Erschwerung der ausländischen Zufuhren, hinzukommt. Die schweizerische Verbrauchssteuerpolitik ist also gewissermassen «fehlgesteuert» und das Gegenstück etwa der englischen, die alle notwendigen Bedürfnisse schont und alle imaginären energisch zur Steuerleistung heranzieht.

Bei alledem muss man sich klar darüber sein, dass der Steuergesetzgeber denkt und der Steuerzahler lenkt. Alles was in den Gesetzen über die Steuerverteilung steht, drückt ja nur die Absichten des Gesetzgebers aus. Die Frage, ob und inwieweit auf dem Wege der *Steuerüberwälzung* diese Absichten erfüllt oder vereitelt werden, steht auf einem anderen Blatt. Dass das kardinale Problem der Steuerüberwälzung nicht nur der grossen Masse der Wähler, sondern auch der Elite der Politiker oft kaum bewusst ist, scheinen manche Beobachtungen darzutun.

Zu verweisen wäre z. B. auf die merkwürdigen Debatten über die Überwältzbarkeit des Emissionsstempels auf Wertpapieren, welche im Dezember 1926 im Ständerate stattgefunden haben und welche zeigten, was für Illusionen mit Bezug auf den Machtbereich des Gesetzgebers man sich hinsichtlich der Beherrschung der Überwälzungsvorgänge hingab.

Auch mit Bezug auf die verlangten Steuern ergehen Freunde und Gegner sich oft in müssigem Streit. Die in den Kriegsjahren erhobenen «Besitzsteuern» (erste Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer) sind bei der damaligen Übermacht der Produzenten und Händler ohne Zweifel zu einem erheblichen Teile auf die Schultern der Konsumenten gefallen, und es war vielleicht das Glück der Arbeiterschaft, dass es ihrer politischen Führung nicht gelungen ist, damals in noch stärkerem Masse verlangte Steuern durchzusetzen.

Fassen wir zusammen, so finden wir einige Züge in der schweizerischen Finanzgesinnung, die als *Gemeinbesitz* des ganzen Volkes erscheinen, indem sie über die sozialen Klassen und über die wirtschaftlichen und politischen Parteien hinausgreifen. Ihnen gegenüber stehen die Charaktereigenschaften, die nur einzelne Klassen verbinden oder sogar nur einer einzigen eigen sind.

Zu dem Gemeinbesitz des ganzen Volkes könnte man rechnen den Unabhängigkeitssinn, den Widerstand gegen weitgehende behördliche Macht, wie er im Finanzreferendum und in der Abneigung gegen ein genaues Steuertaxationsverfahren, ferner in der überaus zähen Verteidigung der kommunalen Finanzinteressen gegenüber den kantonalen und der kantonalen gegenüber den eidgenössischen zutage tritt. Nicht minder darf als Charakterzug der grossen Mehrheit des Volkes, mit Einschluss des grössten Teiles der Arbeiterschaft, die Mässigung bezeichnet werden, die bei der Lösung einer Reihe von Problemen zu beobachten ist. Wir finden diese Mässigung ebenso sehr in der Ablehnung jeder Art von Finanzpolitik, die nach Konfiskation aussieht, wie in der relativen Ruhe, mit welcher die Gestaltung der Progressionstarife bei der Vermögens- und Einkommensteuer diskutiert wird, wie in der Sachlichkeit, die sowohl auf gewagte Sozialisierungsexperimente wie auf doktrinäre Bekämpfung aller öffentlichen Betriebe verzichtet. Auch die Ablehnung der fiskalischen Ausnützung des Spieltriebes und die soliden Grundsätze mit Bezug auf die Deckung der ordentlichen wie der ausserordentlichen Ausgaben entsprechen einem Grundzug des Volkscharakters. Sie werden ergänzt durch eine Ausgabenpolitik, die an den Aufwendungen für Schule, öffentliche Gesundheit und Armenwesen so wenig spart wie an der Besoldung des unteren und mittleren Personals und nur dort etwa ängstlich wird, wo mehr luxusartige Aufwendungen in Frage kommen. Schliesslich ist auch die unrationale Gestalt der Verbrauchsbesteuerung, die Belastung notwendiger Lebensbedürfnisse neben einer bis in die jüngste Zeit betriebenen allzu grossen Schonung des Tabaks und des Alkohols, das gemeinsame Werk fast des ganzen Volkes.

Fragen wir weiter, was gegenüber diesen nationalen Zügen der schweizerischen Finanzpolitik als die spezifische Leistung der wichtigsten Gruppen, in die das Volk zerfällt, zu betrachten sei, so finden wir als bäuerlich-kleinbürgerliche Emanationen die Furcht vor dem «Gratisbürger», die Versuche zur fiskalischen

Eindämmung des internationalen Kapitalverkehrs, die Neigung zu starker Belastung des mobilen Kapitals überhaupt, sei es durch Stempelabgaben, sei es durch die Gestaltung der Vermögens- und Ertragssteuern für die Aktiengesellschaften und die Abneigung gegen die Revierjagd.

Die Antipathie gegen Revierjäger und mobiles Kapital teilt der bäuerlich-bürgerliche Mittelstand vielfach mit der Arbeiterschaft, seine Furcht vor nur geniessenden, nicht aber zahlenden Bürgern findet häufig ein Echo in den obersten Schichten der Gesellschaft.

Recht wenig bleibt nach dieser Aufzählung noch übrig, was als Werk der politisch-sozialen Minderheiten, der eigene Wege gehenden Arbeiterschaft und der politisch meist indifferenten Grossbourgeoisie gelten könnte. Ohne die von weiten Kreisen des öffentlichen und privaten Beamtentums unterstützte Aktion der Arbeiterschaft wäre es wahrscheinlich weder zur temporären Bundessteuer auf Vermögen und Einkommen, noch zur Kriegsgewinnsteuer, noch auch nur zu Stempelabgaben gekommen. Im weiteren hat die Arbeiterschaft an der Nivelierung der Beamtengehälter entscheidenden Anteil gehabt.

Diesen positiven, aber im Grunde sich auf die Finanzierung der Kriegskosten beschränkenden Ergebnissen gegenüber erscheint das, was das Grossbürgertum als seine finanzpolitische Leistung betrachten kann, in der Hauptsache nur als mehr oder weniger erfolgreiche Abwehr von bestimmten Finanzprojekten, so bei der Vermögensabgabe, bei den Versuchen einer weitergehenden fiskalischen Erschwerung des Kapitalexportes und bei der Bundeserbschaftssteuer, obgleich letztere im Grunde nur von sehr engen, aber auch sehr einflussreichen Kreisen bekämpft worden ist. Erfolglos blieb dagegen der Kampf eines Teiles der Exportindustrie gegen den Zolltarif vom Jahre 1921.

Es würde naheliegen, über die nationalen wie über die klassenmässig bedingten Züge der schweizerischen Finanzgesinnung irgendein zusammenfassendes Werturteil, sei es auch nur im Sinne eines Vergleiches mit dem Auslande, abzugeben. Doch dies wäre, um Sombarts Terminologie anzuwenden, schon nicht mehr «verstehende» und als solche nützliche, sondern «richtende» und als solche nur subjektiven Charakter besitzende Finanzwissenschaft. Erspriesslicher ist es vielleicht, wenn wir zum Schlusse einen *Blick in die Zukunft* werfen und die für den Gesetzgeber wichtige Fragen stellen, ob wesentliche Wandlungen im finanziellen Denken des Schweizer Volkes in absehbarer Zeit zu gewärtigen sind. Dabei ist selbstverständlich von der Hypothese neuer kriegerischer Verwicklungen mit ihren nicht zu überblickenden politischen und ökonomischen Folgen abzusehen, obgleich auch hier gesagt werden könnte, dass selbst eine Wiederholung der Katastrophe von 1914 1918 unter der Voraussetzung, dass die schweizerische Neutralität wieder gewahrt werden könnte, aller Voraussicht nach keine revolutionäre Umgestaltung der schweizerischen Finanzen, sondern höchstens etwa die ständige Bundeseinkommensteuer bringen würde, also den Zustand, den die Vereinigten Staaten von Amerika schon seit 1913, Deutschland schon seit 1919 haben.

Aber wie wird es gehen, wenn der Friede in den nächsten Jahrzehnten erhalten bleibt? Zwei Momente scheinen hier von wesentlicher Bedeutung zu sein:

die Entwicklungstendenzen der auswärtigen Handelspolitik und die sozialpolitische Zukunft. In der Handelspolitik scheinen die protektionistischen Tendenzen auf der ganzen Welt mehr und mehr an Boden zu gewinnen. Bei dieser Sachlage werden die Landwirtschaft und die für den Inlandsmarkt arbeitende Mittel- und Kleinindustrie ihre wirtschaftliche Position voraussichtlich behaupten können, während die Exportgewerbe allerdings zum Teil in eine ziemlich schwierige Lage geraten dürften und sich teils mit privatwirtschaftlichen, über die Landesgrenzen hinausreichenden Verabredungen (Kartellen, Konzernen, Trusts) behelfen, teils an einen gewissen Abbau werden denken müssen. Die dominierende Rolle der bäuerlich-bürgerlichen Mentalität, vor allem in der Zollpolitik, scheint so gesicherter als je zu sein, zumal auch die Wahrung des Existenzniveaus des zahlreichen Bundespersonals mit der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zollsystems enge verknüpft ist. Dies um so mehr, als auch die sozialpolitische Entwicklung nach dieser Richtung zu verlaufen scheint. Wer bei der Beurteilung der schweizerischen Arbeiterbewegung das Wesentliche nicht in der Zahl der eroberten Mandate sieht, sondern ihren Geist ins Auge fasst, dem kann nicht entgehen, dass hier bezeichnende Wandlungen sich vorbereiten. Der Lärm der verschwindend kleinen kommunistischen Minorität kann das Bild des ökonomischen Aufstieges und des politischen Reifwerdens der Arbeitermassen nicht verhüllen. In dem Masse, als die Versicherung gegen Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit, der durch die Einwanderungsbeschränkung bewirkte Lohnschutz und die kommunale und genossenschaftliche Wohnungspolitik die Existenz des Arbeiters sichern und verbessern, werden die in ihm schlummernden, von seinen bäuerlichen Vorfahren ererbten und nie ganz verlorenen sozialkonservativen Instinkte wieder stärker hervortreten. Abenteuerliche Finanzexperimente werden immer weniger wahrscheinlich werden und damit wird auch das Vertrauen des Auslandes in die politische und wirtschaftliche Stabilität der Schweiz, die sich in der starken Entwicklung ihres Bank- und Versicherungswesens widerspiegelt, immer mehr wachsen. In der internationalen Arbeitsteilung scheint so der Schweiz — ein ökonomisches Pendant zu dem politischen Vertrauensposten, den sie sich als Sitz des Völkerbundes errungen hat und zu der politisch-ökonomischen Rolle, die sie soeben als Sitz der Bank für internationale Zahlungen antritt — mehr und mehr die Rolle eines Vermögensverwalters und Treuhändlers zuzufallen und in den weltwirtschaftlichen Beziehungen, die sich hieraus ergeben, mag sie vielleicht einen kleinen Ersatz finden für das, um was sie die hochprotektionistische Handelspolitik der Gegenwart mehr und mehr zu bringen droht.

---